

## **Begründung zur I. Satzung zur Änderung der Ortsgestaltungssatzung für die Inselstadt Ratzeburg (Neufassung 2011) vom 05.10.2011**

### **Zur Präambel:**

Im Zuge der Änderung der Ortsgestaltungssatzung ist eine Konkretisierung der Präambel hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen zum Erlassen der Gestaltungssatzung erforderlich. Es wird die Nummer 6 in § 84 Abs. 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein verbunden mit der Regelung zur Begrünung von baulichen Anlagen aufgenommen. Außerdem wird der Verweis auf die Gemeindeordnung um die Nennung der entsprechenden Absätze ergänzt. Hintergrund ist die aktuelle richterliche Auslegung des § 66 Abs. 1 Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein verbunden mit dem Zitiergebot.

### **Zu § 5 Abs. 3 Nr. 7:**

Die Ortsgestaltungssatzung (Neufassung 2011) wird in § 5 Absatz 3 Nummer 7 geändert, um die Nutzung regenerativer Energien in Form von Solarenergie voranzutreiben. Die prozentuale Einschränkung hinsichtlich des Flächenmaximums von Anlagen auf max. 50% je geneigter Dachfläche wird infolgedessen aufgehoben. Bestehen bleiben jedoch die gestalterischen Regelungen zur Einsehbarkeit von öffentlichen Flächen aus als auch zur Aufbauhöhe von Anlagen. Damit sollen gegenwärtige Entwicklungen zur Nutzung von Solarenergie unter Erhalt eines homogenen Inselstadtbildes gefördert werden.